

Die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven der Lebensversicherer

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (I)



„Spiegel online“ vom 23.01.2013:
*„Gesetzentwurf für Lebensversicherer.
Bereicherung auf Kosten der Kunden.“*

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (II)



„AFP-Nachrichten“ vom 23.01.2013:
„Bericht: Bund sieht keine Pleitegefahr bei Lebensversicherern. Regierung will Unternehmen trotzdem finanziell unterstützen.“

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (III)



„Die Zeit“ vom 24.01.2013:

„Ein Geldgeschenk. Der Bund fördert Lebensversicherer - zulasten der Versicherten.“

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (IV)



„SZ“ vom 26.01.2013:
„Milliarden-Jackpot für Lebensversicherer.“

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (V)



„FAZ“ vom 29.01.2013:
„Versicherungskunden droht Leistungskürzung.“

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (VI)



„Spiegel“ vom 04.02.2013:
„Ein Lehrstück über den Irrsinn des Lobbyismus.“

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (VII)



„taz“ vom 20.02.2013:
„Lobby diktierte Gesetz zu Reserven.“

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (VIII)



„Handelsblatt“ vom 19.02.2013:
„Nur eine Luftnummer“ (Bert Rürup)

Pressestimmen zur Änderung der Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven (IX)



„ZfV“ Nr. 4/2013:

„Wahre Verbraucherschützer oder Enteigner der Kunden?“

Definition der Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Gesetzliche Ausgestaltung



Bis 2007:

Keine explizite Regelung. Nur bei Realisierung von Bewertungsreserven erfolgt eine Beteiligung der Versicherten über die Überschussbeteiligung. Für diese bestehen aufsichtsrechtliche Vorgaben.



Seit 01.01.2008:

Vertragsrechtlicher Anspruch der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bei Vertragsbeendigung erfolgt danach eine hälftige Beteiligung. Daneben bestehen weiterhin aufsichtsrechtliche Vorgaben.

Vertragliche Ausgestaltung



In den Versicherungsbedingungen werden der Verteilungsmechanismus, d. h. die Schlüsselung der ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag und die Bewertungsstichtage angegeben. Für Verträge, die bis 1994 geschlossen worden sind, bestehen Festlegungen im aufsichtsbehördlich genehmigten Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung.

Abschlussbericht der VVG-Expertenkommission vom 19.04.2004 (I)

- Kein Vorschlag für eine Regelung zu den Bewertungsreserven.
- Hinweis auf mögliche neue Grundsätze der Rechnungslegung, die noch nicht absehbar seien.
- Aber auch Hinweis auf „erhebliche Konsequenzen“, wenn nicht realisierte Werterhöhungen zeitnah in die Überschussbeteiligung einbezogen werden.

Abschlussbericht der VVG-Expertenkommission vom 19.04.2004 (II)

- Zu den Konsequenzen zählte die Kommission (S. 104 des Berichts):
 - Starke Schwankungen der Überschussbeteiligung,
 - Gefahr auch „negativer Gutschriften“,
 - Gefahr einer Verlagerung hin zu einer Schlussüberschussbeteiligung, die vorzeitig ausscheidende Versicherungsnehmer benachteiligt,
 - Gefahr von Verlusten für die Unternehmen, da Reserven fehlen.

Urteil des BVerfG vom 26.07.2005 / VersR 2005, 1127 (I)

- Verpflichtung des Gesetzgebers bis 31.12.2007,

„hinreichende rechtliche Vorkehrungen dafür vorzusehen, dass bei der Ermittlung eines bei Vertragsende zuzuteilenden Schlussüberschusses die Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden, die durch die Prämienzahlungen im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung geschaffen worden sind.“

- Zugrunde lag die Verfassungsbeschwerde eines Versicherten, der vergebens eine Beteiligung an den Bewertungsreserven begehrte.
- Artikel 2 und 14 GG gebieten, so das BVerfG, eine „Berücksichtigung der beim Versicherer geschaffenen Vermögenswerte als Quellen ... von Überschüssen.“

Urteil des BVerfG vom 26.07.2005 / VersR 2005, 1127 (II)

- Notwendig sind hierfür auch gesetzliche Vorgaben, „ob und wie stille Reserven bei der Berechnung des Rohüberschusses zu berücksichtigen sind“.
- Hinweis auf Erhalt stiller Reserven für zukünftige Zeiten, was den Belangen einzelner Versicherer aber widersprechen könne. Gesetzgeber müsse eine entsprechende Abwägung vornehmen.
- Nicht nur Berücksichtigung der Interessen des einzelnen (ausscheidenden) Versicherungsnehmers, sondern Berücksichtigung des „Grundgedankens einer Risikogemeinschaft“.
- Großer Kanon an möglichen Regelungen, aus der der Gesetzgeber auszuwählen habe.

Grundsätzliche Schlussfolgerungen aus dem Urteil des BVerfG vom 26.07.2005, VersR 2005, 1127

- Angemessener Interessenausgleich kann durch vertragsrechtliche Ergänzungen und aufsichtsrechtliche Präzisierungen erreicht werden.
- Dabei zielt schwerpunktmäßig das VVG auf den Schutz des einzelnen Versicherten, das VAG hingegen auf den Schutz des Versichertenkollektivs.
- Dieses Spannungsverhältnis lässt sich durch wechselseitige Bezugnahmen auflösen. Dadurch kann im VVG zugleich auch der Kollektivgedanke klarer verankert werden.

Umsetzung durch den Gesetzgeber

Seit 01.01.2008 besteht folgende vertragsrechtliche Regelung:

§ 153 VVG

Abs. 3: ¹Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. ²Bei der Beendigung der Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. ³Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Abs. 4: Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der nach Absatz 3 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt.

Begründung von § 153 VVG (I)

- Umsetzung der Vorgaben des BVerfG.
- Hinweis auf aufsichtsrechtliche Pflicht zu vorsichtiger Prämienkalkulation (§ 11 VAG), die zu Überschüssen führe. Daher sei die Überschussbeteiligung als Reflex hierauf zu verstehen.
- Häufige Zuordnung der Bewertungsreserven soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Bewertungsreserven „eine wichtige Funktion als Risikopuffer“ haben (Entwurf der BReg, BT-Drucks. 16/3945, S. 97).

Begründung von § 153 VVG (II)

- Hinweis auf Berücksichtigung der „Interessen der Versicherten als Risikogemeinschaft“ (Entwurf der BReg, BT-Drucks. 16/3945, S. 97)
- Aufsichtsrechtlicher Vorbehalt wird als „weitere Klarstellung“ bezeichnet (Entwurf der Breg, BT-Drucks. 16/3945, S. 97). Hinweis des BT-Rechtausschuss, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge durch eine Ausschüttung nicht gefährdet werden dürfe. Dazu soll die Beteiligung an den Bewertungsreserven gekürzt werden. Auch Stresstests seien zu berücksichtigen (Bericht des BT-Rechtausschuss, BT-Drucks. 16/5862, S. 99).

Problematik des aufsichtsrechtlichen Vorbehalts

„Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt“
(§153 Abs. 3 Satz 3 VVG)

- Vorbehalt nur wegen § 53c VAG (BReg) oder wegen §§ 53c ff. VAG (BT-Rechtsausschuss)?
- Von der ratio weitergehendes Verständnis: dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen (BT-Rechtsausschuss), aber Stresstests sind als solche nicht explizit aufsichtsrechtlich geregelt.
- Richtiger Ansatzpunkt, Vertrags- und Aufsichtsrecht miteinander zu verzahnen.

Angemessener Interessenausgleich

- § 153 VVG als Korrektur für vorsichtige, aufsichtsrechtlich erzwungene Prämienkalkulation.
- Keine ausschließliche Fixierung auf das Interesse ausscheidender Versicherungsnehmer, sondern auch Berücksichtigung des Versichertenkollektivs.
- Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedarf für eine Präzisierung des aufsichtsrechtlichen Vorbehalts.

Weitere Verbindungslinien zwischen individual- und kollektivrechtlicher Perspektive

■ VVG: individualrechtliche Perspektive ↔ VAG: kollektivrechtliche Perspektive

- Aber:**
- Begrenzung des Widerrufsrechts - §§8, 9 VVG; § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. (bloße Zukunftswirkung oder Ausschlussfrist)
 - Gesetzliche Prämienanpassungsregelungen in der Lebens- und Krankenversicherung - §§ 163, 203 VVG
 - Stornoabzug und Auszahlungskürzung im Falle eines Rückkaufs eines Lebensversicherungsvertrages - § 169 Abs. 5 und 6 VVG

Literaturmeinungen zu der bisherigen Regelung des § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG (I)

- Franz: „Ein stumpfes Schwert“
(ZfV 2012, S. 284, 285)
- Mudrack: „Kein Vorrang vor der zivilrechtlichen Verpflichtung“
(ZfV 2009, S. 212, 214)
- Münchener Kommentar / Heiss: „Meint insbesondere § 53c VAG“ (§ 153 Rn. 58), „Selten der Fall“ (§ 153 Rn. 57)
- Schwintowski / Brömmelmeyer / Ortmann: „Widerspricht den Geboten der Normenbestimmtheit und Normenklarheit“, „Verstößt ... gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG“ (§ 153 Rn. 90)

Literaturmeinungen zu der bisherigen Regelung des § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG (II)

- Römer / Langheid / Römer: „Fraglich ist, ob dies ... dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht“ (§ 153 Rn. 46)
- Engeländer: „Klarere Formulierung wäre ... wünschenswert“ (VersR 2007, S. 155, 161)
- Rüffer / Halbach / Schimikowski / Brambach: „Dürfte als verfassungskonform einzustufen sein“, „nur in Ausnahmefällen“ bedeutsam (§ 153 Rn. 71)
- Prölss / Martin / Reiff: „Die Vorschrift ... ist ... nicht nur zulässig, sondern sogar geboten“ (§ 153 Rn. 28)
- Looschelders / Pohlmann / Krause: „Enthält ... die erforderliche Interessenabwägung“ (§ 153 Rn. 48)

Endgültige Auflösung des Antagonismus „Individual- und Kollektivinteresse“ bei § 153 VVG

- Neufassung von § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG:

„Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 53c, § 54 Absatz 1 und 2, § 56a Absatz 3 und 4 sowie § 81c Absatz 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.“

- Mit der Neufassung von § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG wird der Antagonismus aufgelöst. Vorrang hat danach das Aufsichtsrecht, um die dauernde Erfüllbarkeit zu wahren.
- Die ausdrückliche Bezugnahme auf § 56a VAG ist dabei von besonderer Bedeutung.
- Die Norm genügt auch den Geboten der Normenklarheit und -bestimmtheit.
- Sie widerspricht auch nicht Vorgaben des BVerfG zur Überschussbeteiligung.
- Literaturhinweise: Krause/Menning NJOZ 2013, 289; Erdland VW 2013, 24.

Geltungsbereich von § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG - neu -

- Für (in- und ausländische) Lebensversicherer, bezogen auf alle Lebensversicherungsverträge, sofern eine Überschussbeteiligung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- Auch für Pensionskassen, es sei denn, sie sind reguliert (hier sind abweichende Bestimmungen mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung möglich).
- Auch für Sterbekassen.
- Nicht für Pensionsfonds.
- Für die UPR fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

Konkretisierung des Kollektivinteresses (I)

Das Interesse des Versichertenkollektivs wird durch folgende Regelungen konkretisiert:

§ 56a VAG

Abs. 3: Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sind Bewertungsreserven aus ... festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß Absatz 4 überschreiten.

Abs. 4: Der Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie ist die Summe der Sicherungsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über der maßgeblichen Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins) liegt. Der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrages ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinssatzverpflichtung des Versicherungsvertrages, vermindert um die Deckungsrückstellung ...

Abs. 5: Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, ... durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen ...

Konkretisierung des Kollektivinteresses (II)

■ Die Regelungen des § 56a Abs. 3 bis 5 VAG bedeuten:

- Die hälftige Beteiligung an den Bewertungsreserven auf Aktien und Immobilien bleibt wie bisher erhalten.
- Erhalten bleibt auch die Beteiligung an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte, sobald diese realisiert werden (im Durchschnitt nach etwa acht Jahren).
- Der Sicherungsbedarf, der im Übrigen für die Beteiligung an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte relevant ist, wird durch die Bildung der Differenzen zwischen einem Bezugszins und dem maßgeblichen Rechnungszins ermittelt. Einzelheiten der Berechnung werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.
- Mit der gesetzlichen Neuregelung wird auf die gegenwärtige Niedrigzinsphase reagiert. Der GDV hat bei der Reform des VVG bereits in den Jahren 2006/2007 auf entsprechende Gefahren hingewiesen.

Konkretisierung des Kollektivinteresses (III)

GDV-Stellungnahme vom 28.03.2007:

„Bei einem Zinsrückgang steigen die Marktwerte von festverzinslichen Anlagen an ...
Soll der Versicherungsnehmer an diesen Reserven zur Hälfte beteiligt werden, muss das Versicherungsunternehmen die Reserven durch Verkauf realisieren. Das Problem: Der Versicherer kann die freigewordenen Mittel nur zu einem nunmehr geringeren Zins wieder anlegen. Dieser geringere Zinssatz erlaubt es dem Versicherer dann gegebenenfalls nicht, den versprochenen Garantiezinssatz darzustellen ... Deshalb sind vorhandene Risikopuffer in Zeiten abnehmender oder volatiler Kapitalmärkte von besonderem Interesse der Versicherten.“

Konkretisierung des Kollektivinteresses (IV)

- Wichtig ist aber auch die Wahrung des Interesses des ausscheidenden Versicherungsnehmers an einer angemessenen Überschussbeteiligung.

Daher: Deckelung einer Kürzung der Beteiligung an den Bewertungsreserven

- Gesetzesvorhaben ist aber noch nicht realisiert. Keine Einigung im Vermittlungsausschuss.